

GEMEINDE BOOS



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die **Gemeinde Boos** erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem / der berufsmäßigen ersten Bürgermeister / ersten Bürgermeisterin (§ 4), 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den **Bau- und Umweltausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **8** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den **Waldausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **6** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus **3** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis b genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister / die erste Bürgermeisterin, einer seiner / ihrer Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister / von der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Gemeinderatsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Referate / Referenten

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Referate bzw. bestellt folgende Referenten:
 - a) das **Jugendreferat**, bestehend aus **3** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
 - b) den **Kindergartenreferenten**, bestehend aus **1** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglied
 - c) den **Kulturreferenten**, bestehend aus **1** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglied

§ 4 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **30,00 €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **35,00 €** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **20,00 €** je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher entsprechend.
- (6) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit in den Referaten bzw. als Referent (§ 3) folgende Entschädigung:
 - a) für die Teilnahme an einer Sitzung, Besprechung oder an einer Pflichtveranstaltungen (wie z. B. Elternabend) erhält das Referatsmitglied bzw. der Referent **pro halbe Stunde** eine Entschädigung i. H. v **5,00 €**, maximal jedoch **30,00 €** pro Sitzung, Besprechung oder Veranstaltung.
 - b) Die maximale Entschädigungssumme pro Jahr beträgt für Referatsmitglieder bzw. für die Referenten **90,00 €**.

Die Teilnahme an einer Sitzung, Besprechung oder Veranstaltungen ist entsprechend zu dokumentieren bzw. zu protokollieren. Die Dokumentation bzw. das Protokoll ist Grundlage sowie Voraussetzung für die Gewährung der vorgenannten Entschädigung.

§ 5

Erster Bürgermeister / Erste Bürgermeisterin

Der erste Bürgermeister / Die erste Bürgermeisterin ist Beamter / Beamtin auf Zeit.

§ 6

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

§ 7

Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

- Entfällt -

§ 8

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend am **01.01.2022** in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2020 außer Kraft.

Boos, den 4.07.2023

Gemeinde Boos
In Vertretung



.....
Holger Junginger
3. Bürgermeister

